

Zeitschrift: Jahresbericht / Schweizerisches Landesmuseum Zürich
Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum Zürich
Band: 57 (1948)

Rubrik: Kommissionsbeschluss betreffend Leihgaben an Ausstellungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KOMMISSIONSBESCHLUSS BETREFFEND LEIHGABEN AN AUSSTELLUNGEN

Im Interesse der Erhaltung des unersetzlichen Sammlungsgutes stellt die Kommission folgende Bestimmungen auf:

I.

Art. 1 An Ausstellungen im Inland können Leihgaben bewilligt werden, sofern sich die Risiken auf ein Mindestmass beschränken lassen und die Entlehner einen genügenden Grad von Sicherheit gewährleisten.

Art. 2 Ausstellungen im Ausland können nur dann berücksichtigt werden, wenn das Landesmuseum ein besonderes Interesse an ihrem Zustandekommen hat.

Art. 3 ¹ Von der Ausleihe werden bedingungslos ausgeschlossen die prähistorischen Holzgeräte und die Fahnen.

² Von der Ausleihe sind ferner ausgeschlossen alle Einzelstücke, deren Herausgabe ihrer Einzigartigkeit oder ihres Erhaltungszustandes wegen nicht verantwortet werden kann.

Art. 4 ¹ Folgende Kategorien von Gegenständen werden grundsätzlich von der Ausleihe ausgeschlossen: römische Holzplastik, Tonplastik vor 1700, Porzellan-, Fayence- und Steingutfiguren, Wachsplastik, Glasgemälde, Hinterglasmalereien, Waffen vor 1500, Glas vor 1600.

² Ausnahmen können bewilligt werden für Spezialausstellungen einer der genannten Kategorien, wenn die Entlehner ganz spezielle Vorsichtsmassnahmen treffen, bei deren Vorbereitung und Durchführung dem Landesmuseum ein massgebendes Mitspracherecht eingeräumt wird.

³ Das Verzeichnis in Absatz 1 kann von der Kommission erweitert werden.

II.

Art. 5 Über Gesuche um Bewilligung von Leihgaben entscheidet auf Antrag des Direktors die Kommission endgültig.

Art. 6 ¹ Bei Ausleihe im Inland kann im Falle von unwesentlichen Risiken der Präsident entscheiden. In anderen Fällen entscheidet die Gesamtkommission, und zwar wenn immer möglich in einer Sitzung, nötigenfalls auf dem Zirkulationsweg.

² Bei Ausleihe ins Ausland kann die Entscheidung nur in einer Sitzung getroffen werden.

³ Entscheidungen im Sinne von Art. 4 können nur in einer Sitzung getroffen werden. Kommen Entscheidungen über Einzelstücke nach Art. 3, Abs. 2, in Frage, so ist ausserdem Einstimmigkeit erforderlich.

Art. 7 ¹ Über das Ausleihen von Depositen (Gegenständen, an denen Dritten Eigentumsrecht zusteht) entscheidet, abweichende Vereinbarung vorbehalten, der Eigentümer.

² Handelt es sich dabei um Gegenstände, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung beim Landesmuseum deponiert sind, so unterstehen sie denselben einschränkenden Bestimmungen wie das Museumseigentum.

III.

Art. 8 ¹ In allen wichtigen Fällen, wo dies der Wert und die Bedeutung der Leihgaben rechtfertigen, ist die Direktion verpflichtet, die Herausgabe derselben vom Nachweis abhängig zu machen, dass der Entlehner auf seine Kosten eine «All Risks-Versicherung» «von Nagel zu Nagel» abgeschlossen hat.

² Gelten dabei die beim Landesmuseum bestehenden Versicherungen gegen Feuer und Einbruchdiebstahl auch am Ausstellungsort, so ist diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Art. 9 Die Entlehner haften gegenüber dem Landesmuseum bis nach erfolgter Untersuchung der zurückgegebenen Leihgaben.

Art. 10 ¹ Die Direktion hat sich zu vergewissern, dass die Entlehner alle Vorkehrungen für die erforderlichen Sicherungen der Leihgaben treffen.

² Auslagen für Ausleihe, Transport und eventuelle Kontrollen gehen zu Lasten der Entlehner.

Namens der Eidg. Kommission für das Landesmuseum

Der Präsident:
Ständerat Dr. E. Klöti

Der Sekretär:
Vizedirektor Dr. K. Frei

Vorstehender Beschluss ist vom Eidg. Departement des Innern am 1. Oktober 1949 genehmigt worden.

